

Zusätzliche Vertragsbedingungen

1. Vertrag

- 1.1. Vertragsbestandteile sind – bei Unstimmigkeiten in der nachfolgenden Reihenfolge
 - das Auftragschreiben
 - das Leistungsverzeichnis/Preisblatt mit dem Angebot sowie sämtlichen(weitere)Anlagen,
 - diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen,
 - die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- 1.2. Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages. Dies gilt auch, wenn anders lautende Regelungen des Auftragnehmers in einem Bestätigungsschreiben des Auftragnehmers enthalten sind. Abweichungen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat.
- 1.3. Die Vertrags- und Verhandlungssprache ist deutsch. Sollten Übersetzungen gefertigt werden, gilt allein die Fassung in deutscher Sprache.
- 1.4. Die Rechte und Pflichten der Parteien aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt, soweit in diesen Vertragsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.
- 1.5. Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

2. Preise

- 2.1. Die Aufträge sind zu den vom Auftraggeber ausbedungenen Preisen auszuführen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass sich die Preise im Rahmen der jeweils einschlägigen preisrechtlichen Vorschriften zu bewegen haben. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Überprüfung. Dieser Vorbehalt wird vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt. Er verpflichtet sich eventuelle Überzahlungen rück zu erstatten.
- 2.2. Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.

3. Bestellung und Lieferung

- 3.1. Der Abruf der Artikel (Bestellung) erfolgt in der Regel EDV-gestützt auf elektronischem Weg.
- 3.2. Erfüllungsort und Ort des Gefahrenüberganges ist die auf der Bestellung genannte Verwendungsstelle (Annahmestelle).

- 3.3. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer alle in der Verpackungsverordnung festgelegten Verpackungen von der Annahmestelle abzuholen und zu entsorgen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- 3.4. Dem Umweltschutz ist bei der Wahl des Transportmittels und der Verpackungsart durch den Auftragnehmer besondere Bedeutung beizumessen.
- 3.5. Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Bei jeder Lieferung ist die ordnungsgemäße und vollständige Durchführung der Leistung durch den jeweils Verantwortlichen des Auftraggebers bestätigen zu lassen.
- 3.6. Transportmittelbefandung ist nicht zulässig.

4. Lieferschein und Rechnung

- 4.1. Die Rechnung ist auf das Studentenwerk Freiberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Agricolastraße 14/16, 09599 Freiberg auszustellen.
- 4.2. Die Rechnung ist elektronisch an die rechnung@swf.tu-freiberg.de einzureichen. Jeder Rechnung ist eine Kopie des bestätigten Lieferscheins beizulegen.
- 4.3. Lieferschein und Rechnung müssen folgende Angaben enthalten:
 - Nummer und Datum der Rechnung
 - Nummer und Datum des Lieferscheines
 - Adresse und Kundennummer der Lieferstelle
 - Artikelbezeichnung
 - Liefermengen mit Mengeneinheiten entsprechend der Bestellung
 - Auftragsnummer
 - Einzelpreise entsprechend der Mengeneinheiten der Bestellung
 - Gesamtpreis
- 4.4. In der Rechnung ist die Leistung in Einzelansätzen nach Einheit und Menge aufzuführen. Auftragnehmer haben die Rechnung mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen. Von Auftragnehmern aus der Bundesrepublik Deutschland ist die Umsatzsteuer im Falle der Auftragsvergabe mit dem am Tag des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatz zu berechnen und am Schluss hinzuzusetzen.
- 4.5. Auftragnehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben bei der Aufstellung der Rechnung die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.
- 4.6. Enthält ein Preis je Mengeneinheit Bruchteile der kleinsten Währungseinheit, so ist mit ihnen weiter zu rechnen.

- 4.7. Die Rechnung ist an die Geschäftsanschrift des Auftraggebers zu senden. Das Beilegen der Rechnung an die Warenlieferung ist prinzipiell nicht zulässig. Zahlungsverzögerungen durch Rechnungszusendung an den Warenempfänger (Lieferanschrift) gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 4.8. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.

5. Bezahlung

- 5.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Überzahlungen, die bei der Rechnungsprüfung durch die Aufsichtsinstanzen der anweisenden Behörde oder besondere Prüfungsinstanzen mit Einschluss des Rechnungshofs festgestellt werden, unverzüglich zurückzuerstatten.
- 5.2. Der Auftragnehmer hat eine zu erstattende Überzahlung vom Empfang der Schlusszahlung an mit dem Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben zu verzinsen.
- 5.3. Die Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen rein netto.
- 5.4. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem auf den Tag des Eingangs der prüfungsfähigen Rechnung folgenden Tag bei der benannten Dienststelle, jedoch nicht vor dem Tag, der auf den Tag der Abnahme der Lieferung oder Leistung folgt, falls die Rechnung vorher eingeht.

6. Ausführung der Leistungen und Reklamationen

- 6.1. Die vereinbarten Ausführungsfristen sind verbindlich. Schwierigkeiten, die der fristgerechten Fertigstellung der Leistung oder Einhaltung der Lieferfrist entgegenstehen, hat der Auftragnehmer unter Angabe der Gründe und der zur Behebung der Schwierigkeiten getroffenen Maßnahmen dem Auftraggeber ohne Ausnahme unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber nicht Empfänger der Leistung ist.
- 6.2. Änderungen am Leistungszustand wie Änderungen in den Verpackungseinheiten, Herstellerwechsel und sonstige Artikeländerungen gegenüber den vertraglich vereinbarten Artikeln bedürfen der Zustimmung der ausschreibenden Stelle.
- 6.3. Verdeckte Mängel können jederzeit reklamiert werden. Die reklamierte Ware wird aufbewahrt und kann durch den Lieferanten begutachtet werden. Die berechnete reklamierte Ware wird spätestens bei der nächsten Lieferung oder maximal innerhalb von fünf Arbeitstagen durch den Auftragnehmer kostenlos zurückgenommen.
- 6.4. Nach einer Reklamation erfolgt die Rechnungslegung auf der Basis der korrigierten Lieferscheine.

7. Einhaltung rechtlicher Bestimmungen und Vorschriften

- 7.1. Die Eigenschaften vorgestellter Muster sowie die im Angebot genannten Eigenschaften gelten als zugesichert. Angebotene Garantien über eine bestimmte Dauer stellen eine Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB dar.
- 7.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Artikel zu liefern, die zum Zeitpunkt der Lieferung den in der Bundesrepublik Deutschland und der EU geltenden Bestimmungen entsprechen.

8. Lösung des Vertragsverhältnisses, Verzug

- 8.1. Der Auftraggeber kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dieser wichtige Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- 8.2. Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkursverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels ausreichender Konkursmasse abgelehnt wird oder wenn Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden, es sei denn, dass der Auftragnehmer unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet.
- 8.3. Im Falle der Kündigung sind die bisherigen Leistungen, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu den gesamten vertraglichen Leistungen auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen. Die nicht verwendbaren Leistungen werden dem Auftragnehmer auf seine Kosten zurückgewährt. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 8.4. Kommt der Auftragnehmer mit der Leistung/Lieferung in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl Ersatz des Verzugs Schadens oder nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Wird die Leistung bis zum Ablauf der Frist teilweise nicht bewirkt, oder hat der Auftraggeber in Folge des Verzugs kein Interesse mehr an der Erfüllung des Vertrages, so gelten die Vorschriften des § 326 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Auftragnehmer hat ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und der Unterlieferer, soweit letztere nicht vom Auftraggeber vorgeschrieben sind, in gleicher Weise wie eigenes Verschulden zu vertreten.

8.5. Bei Ankündigung eines Liefer- oder Leistungsausfalls oder zur Abwendung von drohenden Schäden ist der Auftraggeber auch berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistungen durch einen Dritten ausführen zu lassen und Ersatz der hierdurch entstehenden angemessenen Mehrkosten von dem Auftragnehmer zu fordern.

9. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Freiberg.

Anerkannt:

.....
Datum

.....
Firmenstempel

.....
Unterschrift